

- d) Klauenbehandlung im Sinne einer Einzeltierbehandlung gemäß § 2 Abs. 1 Buchstaben a bis c für das 1. bis 7. Tier mindestens 10,00 M je Tier
- e) Moderhinkebehandlung der Schafe 1,00 M je Gliedmaße.

§ 4

(1) Die durch den Klauenpfleger erbrachten Leistungen in der Klauenpflege und Klauenbehandlung sind durch diesen eindeutig auszuweisen und durch den Tierhalter oder einen bevollmächtigten Vertreter des Tierhalters schriftlich zu bestätigen. Bei Klauenbehandlungen, die durch den zuständigen Tierarzt angewiesen worden sind, ist zusätzlich eine schriftliche Bestätigung durch diesen erforderlich.

(2) Die Klauenpfleger garantieren, daß die von ihnen erbrachten Leistungen bis 2 Wochen nach Bestätigung durch den Tierhalter gemäß Abs. 1 den vorgeschriebenen oder vereinbarten Qualitätsparametern entsprechen. Mängel sind vom Tierhalter innerhalb 24 Stunden nach der Feststellung beim Klauenpfleger anzuzeigen.

(3) Spezielle, nicht in staatlichen Standards festgelegte Leistungen können vertraglich vereinbart werden. Für diese Leistungen sind Gebühren zu vereinbaren, die den Gebühren und Grundsätzen dieser Anordnung entsprechen.

§ 5

Die Einnahmen aus den Gebühren für Klauenpflege und -behandlung unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

§ 6

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt für alle ab Inkrafttreten erbrachten Leistungen.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Preisverordnung Nr. 368 vom 30. Juni 1954 — Verordnung über die Regelung der Preise für Klauenpflege — (GBl. Nr. 63 S. 620),
- alle von zentralen Staatsorganen herausgegebenen Preiskarteiblätter, die Gebühren für Klauenpflege und Klauenbehandlung beinhalten.

Berlin, den 30. März 1981

**Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
Kuhrig**

**Anordnung Nr. Pr. 128/4¹
über die Preise für feste Brennstoffe
vom 10. April 1981**

Zur Änderung der Anordnung Nr. Pr. 128 vom 15. Mai 1975 über die Preise für feste Brennstoffe (GBl. I Nr. 22 S. 376) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Im § 3 Abs. 1 ist zu streichen: „Preisliste 3 Energetische Steinkohle (Eigenverbrauch für VVB Steinkohle)“.

§ 2

Der § 5 erhält folgende Fassung:

„Transportentgelte

§ 5

(1) Bei Lieferung von Erzeugnissen gemäß § 1 sind neben den Industrieabgabepreisen als Transportentgelte zu berechnen:

- die Effektivfrachten gemäß den hierfür geltenden preisrechtlichen Bestimmungen,
- die Einheitsfrachten.

¹ Anordnung Nr. Pr. 128/3 vom 8. Mai 1980 (GBl. I Nr. 19 S. 185)

(2) Die Effektivfrachten gemäß den hierfür geltenden preisrechtlichen Bestimmungen sind zu berechnen:

- a) für Erzeugnisse gemäß den Preislisten 6 bis 13 bei Lieferungen der Hersteller an Direktabnehmer über Werkverbindungsbahnen oder andere Transportmittel der Kohleindustrie (Lieferart Werknahverkehr);
- b) für Lieferungen von Braunkohlenbruchbriketts, Braunkohlenbrikettspänen, -abrieb und -abfall aus Preisliste 8, sofern es sich um den Anfall aus dem Lagerumschlag bei Betrieben des Kohleplatzhandels handelt (Lieferart Lagerbezug), über die Eisenbahn bzw. Binnenschifffahrt;
- c) für Erzeugnisse gemäß den Preislisten 1 bis 13 bei Exportlieferungen, bei Lieferungen an Dienststellen der Eisenbahnen (außer Lieferungen im Lagergeschäft), bei Lieferungen, bei denen die Versandstation gleich der Empfangsstation ist, sowie bei Lieferungen an Abnehmer, die einer Sonderregelung mit dem Ministerium für Kohle und Energie unterliegen;
- d) für Lieferungen von Preßsteinen und Preßlingen;
- e) für Lieferungen von Erzeugnissen der Preisliste 14.

(3) Die Einheitsfrachten sind zu berechnen für alle Lieferungen über die Verkehrsträger Eisenbahn und Binnenschifffahrt sowie für die Lieferungen über den Kohlehandel bzw. Kohleplatzhandel. Ausgenommen sind

— Lieferungen gemäß Abs. 2,

— Lieferungen der Hersteller von Steinkohle und Steinkohlenerzeugnissen (Preislisten 1 bis 5) an das VE Kombinat Kohleversorgung sowie Lieferungen der Hersteller von Rohbraunkohle, Braunkohlenbriketts und anderen Erzeugnissen aus Braunkohle (Preislisten 6 bis 13) an die VEB Kohlehandel; in diesen Fällen berechnen die Verkehrsträger dem VE Kombinat Kohleversorgung die Effektivfrachten. Für den Frachtausgleich gilt § 6.

(4) Die Einheitsfrachten betragen:

- a) 13,— M/t für Rohbraunkohle (Preislisten 6 und 7),
- b) 18,— M/t für Braunkohlenbriketts und andere Erzeugnisse aus Braunkohle (Preislisten 8 bis 13),
- c) 29,— M/t für Steinkohle und Steinkohlenerzeugnisse (Preislisten 1 bis 5).

(5) Mit den Einheitsfrachten sind alle Eisenbahn- bzw. Schiffsfrachten von der Versandstation bis zur Empfangsstation (Tarifbahnhof der Eisenbahn bzw. tarifamtliche Löschstelle der Binnenschifffahrt) einschließlich der Umschlagkosten bei Wechsel der Verkehrsträger von Waggon auf Schiff bzw. umgekehrt abgegolten. Die Nebengebühren und sonstigen Entgelte im Empfang sind den Abnehmern gesondert zu berechnen.

(6) Mit den Industrieabgabepreisen bzw. mit den berechneten Transportentgelten sind die Kosten der Hersteller für die Unterhaltung ihrer Gleisanlagen, für Transportleistungen usw. abgegolten.

(7) Von der Änderung der Transportentgelte werden die Bestimmungen des § 1 Abs. 2 und des § 2 Abs. 2 über die Berechnung unveränderter Preise (einschließlich der bisher angewandten Transportentgelte und Handelsspannen) gegenüber bestimmten Abnehmerbereichen nicht berührt.“

§ 3

Der § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

(1) Der Ausgleich zwischen den an die Verkehrsträger Eisenbahn und Binnenschifffahrt durch das VE Kombinat Kohleversorgung zu zahlenden effektiven Frachten und den an die Abnehmer berechneten Einheitsfrachten erfolgt durch das VE Kombinat Kohleversorgung, an das die Hersteller bzw. die VEB Kohlehandel die von ihnen vereinnahmten Einheitsfrachten überweisen. Die Verrechnung des Saldos aus der Frachtausgleichsfunktion erfolgt zwischen dem VE Kombinat Kohleversorgung und dem Staatshaushalt.